

## Welche Materien sind insbesondere relevant?

### Österreich –

#### verfassungsrechtliche & einfachgesetzliche Grundlagen

- §§ 1ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999
- §§ 4ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
- E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004
- Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994
- Gesundheitstelematikgesetz (GTelG), BGBl. I Nr. 179/2004
- Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992
- § 4 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999
- Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003
- § 3 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973

#### Grundlagen auf Verordnungsebene

- Datenschutzangemessenheitsverordnung, BGBl. II Nr. 521/1999
- Datenverarbeitungsregisterverordnung 2002 (DVRV 2002), BGBl. II Nr. 24/2002
- Standard- und Musterverordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004

#### A.1.4 Europäische Union

- Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG)
- Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation „Telekom Datenschutzrichtlinie“ (RL 2002/58/EG)
- Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie (RL 2006/24/EG)
- Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (General Data Protection Regulation), Brussels, 25.1.2012 (COM(2012) 11 final, 2012/00119 (COD)), abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/dataprotection/document/review2012/com\\_2012\\_11\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/dataprotection/document/review2012/com_2012_11_en.pdf) (28.2.2014)

#### Impressum

Herausgeber:  
 Roche Austria GmbH  
 Engelhorngasse 3  
 1211 Wien, Österreich  
 © Roche Austria, 2015

[www.roche.at](http://www.roche.at)

## Grundsätze des Datenschutzes



## Was sind Daten laut österreichischem Datenschutzgesetz (§4 /1 DSG)?

„Personenbezogene Daten“ sind [...] Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber, [...] einer Übermittlung dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser [...] die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann“. Vom DSG 2000 geschützt sind personenbezogene Daten, soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht (§ 1 Abs 1 DSG).

## Was sind sensible Daten?

Sensible Daten sind „Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualeben“ (§4 Z2 DSG). Sie unterliegen einem besonderen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse.

*Beispiel: Informationen, die von Ärzten dokumentiert werden, wie Werte zu Bluthochdruck, Mutationen von Tumorerkrankungen, etc. zählen somit zu sensiblen Daten, soweit sie sich auf identifizierbare Patienten beziehen.*

## Wann werden schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten nicht verletzt?

Das Gesetz sieht hier eine Vielzahl von Fällen vor, bei denen kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse gegeben ist, wobei insbesondere §9 Z 2 DSG „die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden“ für eine Zusammenarbeit in einem Abrechnungssetting relevant ist.

*Beispiel: Das Krankenhaus übermittelt aggregierte und damit naturgemäß auch anonymisierte Informationen zum Medikamentenverbrauch in einzelnen Krankheitsbildern an das Zulieferunternehmen, damit Abrechnungsmethoden, die den Nutzen für den Patienten widerspiegeln, realisiert werden können. Dabei werden keine direkten personenbezogenen Daten übermittelt.*

## Was bedeutet indirekt personenbezogen?

Nur indirekt personenbezogen sind Daten gemäß § 4 Z 1 DSG für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

*Beispiel: Die aggregierte Information, dass in einem Krankenhaus sechs Patienten mit metastasiertem Brustkrebs behandelt werden, lässt keine Rückschlüsse auf den einzelnen Patient zu.*

## Wann ist im Umkehrschluss ein indirekter Personenbezug nicht mehr möglich?

Ein indirekter Personenbezug ist nicht mehr gegeben, wenn die Identität der Dateninhaber bestimmbar ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Anzahl der in Frage kommenden Patienten in einem Haus so gering ist, dass ihre Identität im Zweifel auch von Außenstehenden ermittelt werden kann (in der Regel muss man bei weniger als fünf Patienten davon ausgehen, vgl. zB die Entscheidung der Österreichischen Datenschutzkommission K213.180/0021-DSK/2013).

## Wer ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Falle von Patientendaten in einem Krankenhaus?

Das Krankenhaus (sein Träger) bzw. der behandelnde Arzt sind als datenschutzrechtliche Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) zu beurteilen. Sämtliche Rechte und Pflichten eines datenschutzrechtlichen Auftraggebers sind daher vom Krankenhaus durchzuführen.

## Wie sind indirekt personenbezogene Daten zu werten?

Datenanwendungen, welche nur indirekt personenbezogene Daten enthalten, sind gemäß § 17 Abs 2 Z 3 DSG von der Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister ausgenommen. Darüber hinaus sind die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sowohl für nicht sensible Daten gemäß § 8 Abs 2 DSG, als auch für sensible Daten gemäß § 9 Z 2 DSG nicht verletzt.

## Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Sind die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (Patienten) nicht verletzt und Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten/rechtlichen Befugnissen gedeckt, dann ist eine Verarbeitung lt. § 7 (1) zulässig. Das heißt, es dürfen nur Daten übermittelt werden, die aus einer zulässigen Datenanwendung stammen. (§ 7 DSG): Dabei darf der verursachte Eingriff nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen (=Thema der Angemessenheit).